**Zeitschrift:** Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

**Herausgeber:** Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

**Band:** 70 (1973)

**Heft:** 11

**Artikel:** Namensänderung Mündiger ohne Mitspracherecht der Eltern

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-839261

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 14.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

Nun ist aber die Anwendung von Art. 22 Ziff. 1 und 2 erst dann zulässig, wenn eine wohnörtliche Behörde den Unterstützten erfolglos verwarnt hat (Art. 23 des Konkordats). Das gilt auch dann, wenn — wie im vorliegenden Fall — die Tatsachen, die zu einem entsprechenden Einschreiten der Wohnortsbehörden hätten Anlaß geben sollen, vor dem Beitritt dieses Kantons zum Konkordat vorhanden waren. Pius M. ist zwar mehrfach gemahnt und verwarnt worden. Namentlich die Vormundschaftsakten lassen darüber keinen Zweifel aufkommen. Doch hat die wohnörtliche Behörde Pius M. nie zu einer ärztlich empfohlenen Behandlung oder Kur für Trunksüchtige angehalten, was nach Art. 23 Abs. 2 des Konkordats bei Trunksüchtigen Voraussetzung für die Anwendung von Art. 22 ist. Jedenfalls hat die wohnörtliche Behörde den Beweis nicht erbracht, daß eine solche Maßnahme je eingeleitet worden wäre. Ob sie das aus Rücksicht auf das angebliche Bestreben der Heimatgemeinde, die Unterstützungskosten möglichst niedrig zu halten, oder aus anderen Gründen nicht getan hat, ist in diesem Zusammenhang nicht entscheidend.

Der Einwand des Kantons Thurgau kann deshalb nicht geschützt werden, und die Beschwerde des Kantons St. Gallen muß gutgeheißen werden.

*Aus diesen Gründen hat das Departement erkannt:*

1. Die Beschwerde des Departementes des Innern des Kantons St. Gallen gegen den Beschluß des Fürsorgedepartementes des Kantons Thurgau wird gutgeheißen.

2. Für die Unterstützung von Pius M. gelten die Bestimmungen des 3. Abschnittes des Konkordats. Der Wohnkanton Thurgau hat dem Heimatkanton St. Gallen die Hälfte der Unterstützungsauslagen ab 1. Januar 1967 zu vergüten.

# Namensänderung Mündiger ohne Mitspracherecht der Eltern

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Das Bundesgericht hat immer wieder erklärt, der eheliche Vater eines Kindes habe ein Recht darauf, daß dieses seinen Familiennamen erhalte. Daher sei, wenn für ein Kind ein Namensänderungsgesuch gestellt werde, auch das Interesse des Vaters zu berücksichtigen und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Werde dies unterlassen, so könne der Vater freilich nicht die in Art. 30 Abs. 3 des Zivilgesetzbuches (ZGB) vorgesehene Klage des durch eine Namensänderung Verletzten erheben. Diese Klage stehe nur Trägern des bewilligten neuen Namens zu. Dagegen wurde der Vater als legitimiert erklärt, gestützt auf den Rechtsgleichheitsartikel 4 der Bundesverfassung (BV) sein Recht auf Gehör und die Rüge willkürlicher Namensänderung mit der staatsrechtlichen Beschwerde geltend zu machen. — Bei Fehlen der Eltern mußten nach bisheriger Praxis die Großeltern und Geschwister angehört werden. Im neuesten Entscheid wird diese Folgerung nun freilich nebenbei, aber ausdrücklich in Frage gestellt.

Diese Rechtsprechung wurde anhand von Fällen entwickelt, da das Kind als Namensänderungskandidat noch unmündig war. Nunmehr hatte sich die Staatsrechtliche Kammer des Bundesgerichtes jedoch mit einer Angelegenheit eines mündigen Sohnes zu befassen. Seine Eltern waren geschieden worden, und er war

weitgehend im Rahmen der zweiten Ehe seiner Mutter aufgewachsen. Obwohl zivilstandsamtlich immer noch den väterlichen Familiennamen X tragend, wurde er im täglichen Umgang allgemein mit Y, dem Namen seines Stiefvaters, angesprochen. Da er sich anschickte, gelegentlich das Geschäft des Stiefvaters zu übernehmen und insbesondere selber vor der Verehelichung stand, ersuchte er den dafür zuständigen Regierungsrat des Kantons Zürich, ihm die Änderung des Familiennamens von X in Y zu bewilligen. Das wurde ihm denn auch gewährt.

Vater X erfuhr erst Monate nach der Ausschreibung im Amtsblatt von der Namensänderung und ließ sich von der Direktion des Innern eine Ausfertigung des Regierungsratsentscheides geben. Hierauf erhob er eine staatsrechtliche Beschwerde, die zu einer Differenzierung der Praxis führte. Prozessual entschied das Bundesgericht sich zwar für die Zulässigkeit der Beschwerde. Hätte nämlich der Vater einen Anspruch auf Anhörung durch den Regierungsrat gehabt, so hätte ihm die Namensänderung persönlich mitgeteilt werden müssen; eine Veröffentlichung im Amtsblatt hätte dann nicht genügt. Folglich lief die Frist zur staatsrechtlichen Beschwerde nicht von dieser Publikation an, sondern vom Tage der Zustellung der Entscheidsausfertigung. So berechnet, hatte X die Frist gewahrt.

Die Mutter hatte schon einmal ein Namensänderungsgesuch für den Sohn eingereicht, als dieser noch unmündig gewesen war. Vater X hatte sich damals dazu vernehmen lassen können. Angesichts seines Widerstandes war das Gesuch dann aber zurückgezogen worden. Das Bundesgericht betonte nun, daß man nicht sagen könne, mit der damaligen Äußerung sei einem allfälligen Anspruch des Vaters X zur Stellungnahme auch mit Bezug auf spätere Namensänderungsgesuche Genüge getan. In einem späteren Zeitpunkt vermöchte er Gründe und Tatsachen vorzubringen, die er noch nicht geltend gemacht hatte oder die erst seither eingetreten sein könnten.

Schließlich entschied das Bundesgericht jedoch, daß im Falle der Mündigkeit des Kindes tatsächlich von einer Anhörung des Vaters durch die Kantonsregierung abgesehen werden kann. Gegenüber dem unmündigen Kind hat der Vater auch nach der Scheidung und einer Zuteilung des Kindes an die Mutter eine Beitragspflicht und in der Regel ein Recht auf persönlichen Umgang mit ihm. Für den Fall des Todes der Mutter oder falls ihr die elterliche Gewalt entzogen wird, besteht bis zur Mündigkeit auch die Möglichkeit, daß diese Gewalt wieder dem Vater übertragen wird.

Diese Rechtsbeziehungen enden mit der Mündigkeit. Es bleibt nur die gegenseitige Unterstützungspflicht, das Erbrecht und die Rücksichts- und Beistandspflicht. Das Kind übt dagegen dann alle seine Rechte, namentlich seine Persönlichkeitsrechte — zu denen das Recht auf den Namen gehört —, unabhängig von den Eltern aus. Es entscheidet frei über Vorgänge, welche die Beziehungen zu den Eltern stark berühren, so über Heirat, Auswanderung, Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit, Anerkennung eines außerehelichen Kindes sowie über die Annahme eines Kindes. Vor allem kann es sich, einmal mündig geworden, ohne Zustimmung seiner Eltern von anderer Seite adoptieren und so einen fremden Namen geben lassen. Damit rechtfertigt sich eine Mitsprache seiner Eltern, wenn es ein Namensänderungsgesuch stellt, auch nicht in der Form eines unmittelbar aus Art. 4 BV abgeleiteten Anspruchs auf Stellungnahme zum Gesuch und den darin im Sinne von Art. 30 Abs. 1 ZGB vorzubringenden «wichtigen Gründen» für eine Namensänderung. Die Beschwerde von Vater X wurde daher abgewiesen.

Dr. *R.B.*